

VOKALENSEMBLE CANTABILE FREISING e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein wurde im Jahre 1999 gegründet und führt den Namen: „Vokalensemble Cantabile Freising“ mit Sitz in Freising. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch. Zweck ist ferner die Gewinnung junger Menschen für das gemeinsame musikalische Wirken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsstellung und Organisation

§ 3.1 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher KonzertChöre e.V., Neuss (VDKC). Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§ 3.2.1 Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Email-Adresse bei Mitgliedern und Funktionsträgern)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Stimmfrage
- Ehrungen

§ 3.2.2 Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

§ 3.2.3 Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

§ 3.2.4 Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des erforderlichen an den deutschen Chorverband VDKC und dessen Landesverband Bayern weitergeleitet.

§ 3.2.5 Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 3.2.6 Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 3.2.7 Daten unter Punkt 3.2.1 werden allen Mitgliedern intern in einem geschützten Bereich zugänglich gemacht. Sofern ein Mitglied dies nicht wünscht, muss es der Zugänglichmachung seiner Daten ausdrücklich widersprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vereinsvorstand. Sie endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Austrittserklärung schriftlich beim Vereinsvorstand eingeht. Die einzuhaltenden Kündigungsfristen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall einer befristeten Mitgliedschaft zustimmen. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Für die Mitgliedschaft werden Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, erhoben. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt; diese ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln nach Innen und Außen vertreten. Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zu erledigen.

§ 7 Chorrat

Der Vorstand bildet zusammen mit dem Chorleiter, den Notenverantwortlichen und den Stimmsprechern einen Chorrat. Der Chorrat berät Angelegenheiten des Chores. Jedes Mitglied des Chorrates kann ihn einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 BGB. Stimmrecht hat nur das Mitglied, das seine Beitragspflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Ankündigung zwei Wochen vorher per email. Sind fördernde Mitglieder vorhanden, kann deren Einladung zwei Wochen vorher schriftlich oder durch email erfolgen. "

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Musikalische Tätigkeit

Über Art und Form der musikalischen Tätigkeit, die Berechtigung zur Teilnahme an den Proben und Aufführungen, sowie die Auswahl der Werke entscheidet ausschließlich der Chorleiter. Er kann im Verhinderungsfall ein Mitglied oder eine außenstehende Person benennen, der die Verantwortung für die musikalische Tätigkeit übernimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband Deutscher KonzertChöre, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Satzung errichtet am 12.12.2017 und in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 19.06.2018 geändert.

Beitragsordnung

Das Vokalensemble Cantabile Freising ergänzt die Beitragsregelung der Satzung durch diese Beitragsordnung.

§ 1 Beitragshöhe

1. Der Beitrag für aktive Mitglieder wird auf 12,50 € monatlich/150,00 € jährlich festgelegt.
2. Der Beitrag für SchülerInnen und StudentInnen wird auf 5,00 € monatlich/60,00 € jährlich festgelegt.
3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird auf 25,00 € jährlich festgelegt.
4. Teilmonate zu Beginn der Mitgliedschaft werden als volle Monate angerechnet.

§ 2 Beitragsreduzierung/Beitragsfreiheit

1. Alleinerziehende, Arbeitslose, Mitglieder mit geringer Rente u. ä. können den reduzierten Beitrag nach § 1 Nr. 2 genannten Höhe beim Vorstand formlos beantragen.
2. Mitglieder in einer wirtschaftlichen Notlage können auf schriftlichen Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Der Dirigent und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit

Die monatlichen Beiträge sind halbjährlich zum Ende des ersten Monats des Halbjahres zahlbar. Der Förderbeitrag ist jährlich zum Ende des ersten Monats des Halbjahres zahlbar.

§ 4 Zahlungsweise

Der Beitrag wird im Regelfall durch Einzugsermächtigung vom Konto des Beitragspflichtigen zum Termin der Fälligkeit abgebucht.

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum jeweiligen Halbjahresende des laufenden Jahres möglich und ist beim Vorstand bis spätestens 31.Mai/30. November schriftlich anzuzeigen. Sollte die Mitgliedschaft als Probemitgliedschaft vereinbart worden sein, so erlischt diese Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch nach 6 Monaten.

§ 6 Geltung

1. Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft. Sie gilt ab nächster Fälligkeit nach §3 dieser Beitragsordnung.
2. Diese Beitragsordnung gilt für das laufende Geschäftsjahr. Sie gilt für jeweils ein weiteres Geschäftsjahr, solange sie nicht durch die Mitgliederversammlung geändert wird.

Die Beitragshöhe in der vorliegenden Fassung der Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.01.2021 beschlossen.